

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFAFFENHAUSEN



Markt Pfaffenhausen



Gemeinde Breitenbrunn



Gemeinde Salgen



Gemeinde Oberrieden

BEKANNTMACHUNG

VOLLZUG DES BAYER. STRAßEN- UND WEGEGESETZES; BEKANNTMACHUNG VON WIDMUNGEN

GEMARKUNG SCHÖNEBERG:

1. Umstufung eines Teilstückes der Gemeindeverbindungsstraße „Schöneberg nach Pfaffenhausen“ zur Ortsstraße „Dorfstraße“
2. Aufstufung eines Teilstückes des öffentlichen Feld- und Waldweges „Maierholzweg I“ zur Ortsstraße „Maierholzweg“

Die Straßenbaulast liegt jeweils beim Markt Pfaffenhausen.

Die entsprechenden Widmungsverfügungen, welche zum 18.11.2022 wirksam werden, können in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstr. 34, Zimmer 202 nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Marktes Pfaffenhausen (www.marktpfaffenhausen.de) veröffentlicht.

Pfaffenhausen, den 02.11.2022

Huber, VfA



Aushang vom 04.11.2022 bis 18.11.2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügungen können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügungen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie die Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.